

RS OGH 1994/5/31 4Ob19/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1994

Norm

B-VG Art7

UrhG §42 Abs5

Rechtssatz

Es entspricht durchaus sachlichen Erwägungen, die Entgeltspflicht jenen Unternehmern aufzuerlegen, die durch das Inverkehrbringen von Trägermaterial den entscheidenden Beitrag zum privaten Überspielen von geschützten Werken leisten. Die Einbeziehung sonstiger Unternehmer, die mit ihren Leistungen - wie zB die Lieferanten elektrischer Energie - zur Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nur am Rande beitragen - und damit in erster Linie einen anderen Bedarf decken - ist daher nicht geboten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 19/94
Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 19/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0053581

Dokumentnummer

JJR_19940531_OGH0002_0040OB00019_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at